

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Handels- und Lohnstatistikgesetzes (Statistikänderungsgesetz — StatÄndG)

A. Zielsetzung

Das Föderale Konsolidierungsprogramm (FKP) sieht im Bereich der Bundesstatistik Ausgabenkürzungen in den Jahren 1993 bis 1996 bei Bund und Ländern in Höhe von insgesamt 156 Mio. DM vor.

B. Lösung

Die Sparvorgaben sollen durch verschiedene Maßnahmen umgesetzt werden, die zum Teil gesetzlicher Regelungen bedürfen. Der Gesetzentwurf ordnet Einschränkungen bei laufenden Bundesstatistiken an, die aus Termingründen in diesem Jahr wirksam werden müssen.

Weitere Verschiebungen von Bundesstatistiken sind in den zeitgleich mit diesem Gesetzentwurf eingebrachten Entwürfen für eine Novellierung des Handwerkstatistik- und des Umweltstatistikgesetzes vorgesehen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine (Einsparungen)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (132) — 205 00 — Sta 64/93

Bonn, den 13. Oktober 1993

An die Präsidentin
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Handels- und Lohnstatistikgesetzes (Statistikänderungsgesetz — StatÄndG) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 660. Sitzung am 24. September 1993 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Handels- und Lohnstatistikgesetzes (Statistikänderungsgesetz — StatÄndG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Handelsstatistikgesetzes

§ 1 Abs. 2 Nr. 3 des Handelsstatistikgesetzes vom 10. November 1978 (BGBl. I S. 1733), das zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 26. März 1991 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„3. Ergänzungserhebungen im Großhandel und Gastgewerbe im Jahre 1996 für das Kalender- oder Geschäftsjahr 1995, im Einzelhandel im Jahre 1998 für das Kalender- oder Geschäftsjahr 1997 sowie im Großhandel, Einzelhandel und Gastgewerbe darauffolgend jeweils im Abstand von fünf bis sieben Jahren,“.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Lohnstatistik

§ 13 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Lohnstatistik vom 10. Mai 1956 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 800-16, veröffentlichten

bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 26. März 1991 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„Die Statistik nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nr. 1 ist jährlich für den Monat Mai durchzuführen.“

Artikel 3

Neufassung des Gesetzes über die Lohnstatistik

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann den Wortlaut des Gesetzes über die Lohnstatistik in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Durchführung der Ergänzungserhebungen im Einzelhandel, Großhandel und Gastgewerbe vom 5. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2152) außer Kraft.

Begründung**A. Allgemeiner Teil**

Aufgrund des Föderalen Konsolidierungsprogramms (FKP) sind im Bereich der Bundesstatistik in den Jahren 1993 bis 1996 bei Bund und Ländern insgesamt 156 Mio. DM Ausgabenkürzungen vorzunehmen.

Der Interministerielle Ausschuß für Koordinierung und Rationalisierung der Statistik, dem Vertreter aller Bundesressorts angehören, wurde beauftragt, ein Sparkonzept zu erstellen. Dabei sollten als Eckwerte der Verzicht, die Verschiebung noch nicht realisierter Vorhaben sowie Einschränkungen im laufenden Programm der Bundesstatistik zugrunde gelegt werden.

Das Programm der Bundesstatistik ist seit 1975 insbesondere mit der Zielsetzung, Bürger und Wirtschaft von statistischen Auskunftspflichten zu entlasten und Statistiken auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken, mehrfach überprüft und bereinigt worden, zuletzt durch das 2. Statistikbereinigungsgesetz vom 19. Dezember 1986. In den letzten Jahren haben vor allem im Zuge des einheitlichen europäischen Binnenmarktes die statistischen Informationsverpflichtungen gegenüber der EG erheblich zugenommen. Die EG hat nicht nur mit dem Ziel, die Statistiken in den Mitgliedstaaten zu vereinheitlichen, eine Vielzahl gemeinschaftsrechtlicher Statistikvorschriften erlassen. Sie plant darüber hinaus den Aufbau einer umfassenden Gemeinschaftsstatistik. Weiterhin ist durch die Wiedervereinigung Deutschlands, besonders wegen der noch bestehenden unterschiedlichen Lebensverhältnisse in den alten und neuen Ländern, der Bedarf an aktuellen und zuverlässigen Daten aus der amtlichen Statistik gewachsen.

Die Aufgabe, die Sparvorgabe des FKP umzusetzen, erweist sich vor dem Hintergrund vorausgegangener Bereinigungsmaßnahmen und dem gewachsenen Informationsbedarf der letzten Jahre als sehr schwierig.

Bevor das Gesamtkonzept vorliegt, müssen zur Einhaltung von Fristen im Handelsstatistik- und Lohnstatistikgesetz vorgesehene Änderungen, insbesondere die Verschiebung der im Jahre 1993 vorgesehenen Ergänzungserhebung im Großhandel, angeordnet werden.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1**

Die Ergänzungserhebungen im Großhandel und Gastgewerbe, deren wichtigstes Erhebungsmerkmal das Warensortiment ist, das u. a. als Grundlage für die korrekte wirtschaftszweigsystematische Zuordnung

von Unternehmen, die Aktualisierung der Preisindizes im Handel sowie für die Entstehungsrechnung des Sozialprodukts und die Berechnung des privaten Verbrauchs benötigt wird, sollen auf das Jahr 1996 verschoben werden. Durch die Verschiebung der für die Jahre 1993 bzw. 1994 angeordneten Erhebungen werden nicht nur Kosten im Rahmen des FKP eingespart; sie hat zugleich zur Folge, daß die Erhebungen bei einem neuen, auf der Basis der Handels- und Gaststättenzählung 1993 neu ausgewählten Berichtskreis durchgeführt werden kann.

Mit der Verschiebung wird die nächste Ergänzungserhebung im Einzelhandel im Jahre 1998 für das Geschäfts- oder Kalenderjahr 1997 festgelegt.

Zu Artikel 2

Die Verdiensterhebung im Handwerk soll künftig nur noch jährlich durchgeführt werden. Neben Kosteneinsparungen führt diese Turnusverlängerung zugleich zu einer Entlastung der berichtspflichtigen Handwerksbetriebe.

Zu Artikel 3

Das Gesetz über die Lohnstatistik ist in den letzten Jahren mehrfach novelliert worden. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird daher befugt, das Gesetz in der geänderten Fassung bekanntzumachen.

Zu Artikel 4

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes und das Außerkrafttreten der Verordnung vom 5. Oktober 1990, die die Durchführung der Ergänzungserhebungen im Großhandel und Gastgewerbe im Jahre 1993 bzw. 1994 anordnet.

C. Kosten

1. Die Verschiebung der Ergänzungserhebungen im Großhandel, Gastgewerbe und Einzelhandel führt zu durchschnittlich jährlichen Einsparungen für die Jahre 1994 bis 1996 von 0,4 Mio. DM beim Bund und 0,2 Mio. DM bei den Ländern.
2. Die Turnusverlängerung von halbjährlich auf jährlich bei der Verdiensterhebung im Handwerk führt zu durchschnittlich jährlichen Einsparungen von 0,02 Mio. DM beim Bund und 0,2 Mio. DM bei den Ländern.

Das Gesetz hat darüber hinaus für die Auskunftspflichtigen entlastende Wirkung. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind wegen der relativ geringen Zahl der auskunftspflichtigen Unternehmen nicht zu erwarten.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu Artikel 3 a — neu — (HStatG)

Nach Artikel 3 ist folgender neuer Artikel 3 a einzufügen:

„Artikel 3 a

Änderung des Hochschulstatistikgesetzes

Das Hochschulstatistikgesetz vom 2. November 1990 (BGBl. I S. 2414) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.
- b) Nummer 4 wird gestrichen.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 wird der erste Satzteil wie folgt gefaßt:

„1. für alle Studenten der Wintersemester, für die Studenten im ersten Hochschul- oder Fachsemester, die Prüfungsteilnehmer und die Exmatrikulierten auch im Sommersemester, jeweils nach Ablauf der Immatrikulationsfrist:“.

- bb) In Nummer 1 Nr. 2 wird das Wort „semesterweise“ durch die Worte „jeweils im Wintersemester“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird gestrichen.

Begründung

Zu Artikel 3 a Nr. 1 und 2 Buchstabe b

Die sogenannte „Abiturientenbefragung“ ist verzichtbar. Die bisher bei dieser Meinungsumfrage ermittelten Ergebnisse liefern kein brauchbares und verlässliches Bild über das Studierverhalten einer Teilmenge der Hochschulzugangsberechtigten. Alle bisher gemessenen Zahlen zeigen, daß die Wunschvorstellungen der Abiturienten nicht mit ihrem tatsächlichen Verhalten in Einklang stehen. Es wäre besser, diesen Bereich in Form von Initiativbefragungen zu untersuchen. Mit dem ersatzlosen Wegfall einer in sich geschlossenen Erhebung werden die Kosten für die Erhebung, Aufbereitung und Veröffentlichung gespart. Damit wird ein weiterer Beitrag zur Umsetzung der FKP-Sparvorgaben geleistet.

Zu Artikel 3 a Nr. 2 Buchstabe a

Es ist angezeigt, auch Einschränkungen bei der Hochschulstatistik vorzunehmen. Die semesterweise Erhebung aller Studenten einschließlich der Gasthörer ist nicht erforderlich und kann daher auf

das Wintersemester beschränkt werden. Studienanfänger des 1. Hochschul- und Fachsemesters, Exmatrikulierte und Prüfungsteilnehmer müssen jedoch weiterhin semesterweise, also auch im Sommersemester, erfaßt werden, da diese Angaben für die Hochschulpolitik von besonderer Bedeutung sind.

2. Zu Artikel 3 b — neu — (AgrStatG)

Nach dem neuen Artikel 3 a ist folgender neuer Artikel 3 b einzufügen:

„Artikel 3 b

Änderung des Agrarstatistikgesetzes

Das Agrarstatistikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1992 (BGBl. I S. 1632) wird wie folgt geändert:

1. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird der erste Teilsatz wie folgt gefaßt:

„Die Erhebung über die Arbeitskräfte in der Landwirtschaft wird repräsentativ bei höchstens 100 000 Erhebungseinheiten in jedem zweiten Jahr, beginnend 1993, durchgeführt;“.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) In den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen wird die Erhebung nach Absatz 1 auch 1994 durchgeführt.“.

- 2. In § 25 Nr. 2 wird die Angabe „§ 28 Abs. 1 Nr. 2 und 3“ durch die Angabe „§ 28 Abs. 1 Nr. 2 bis 4“ ersetzt.

Begründung

Zu Artikel 3 b Nr. 1

Die Erhebung der Arbeitskräfte in der Landwirtschaft soll aufgrund zwingend erforderlicher Einsparungsmaßnahmen im Rahmen des Föderalen Konsolidierungsprogramms von einjährigen auf zweijährlichen Turnus umgestellt und 1993 beginnen. Damit wird sie nur noch im Jahr der Agrarberichterstattung durchgeführt. In den Jahren ohne Erhebung wird die Zahl der Arbeitskräfte in der Landwirtschaft geschätzt.

Das Interesse an Informationen über die strukturelle Entwicklung in den neuen Ländern erfordert es, daß in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen die Erhebung der Arbeitskräfte in der Landwirtschaft auch 1994 durchgeführt wird.

Zu Artikel 3b Nr. 2

Die Änderung dient der Bereinigung eines Redaktionsversehens.

Zum Gesetzentwurf allgemein

3. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, ihrer Verpflichtung aus dem im März 1993 beschlossenen Föderalen Konsolidierungsprogramm nachzukommen, unverzüglich einen Gesetzentwurf mit einem Einsparvolumen von insgesamt 50 Mio. DM für Bund und Länder im statistischen Programm der Bundesstatistik jeweils für die Jahre 1994 bis 1996 vorzulegen.

Begründung

Durch den vorgelegten Gesetzentwurf zur Änderung des Handels- und Lohnstatistikgesetzes wird das Einsparvolumen von insgesamt 50 Mio. DM für Bund und Länder jeweils in den Jahren 1994 bis 1996 nicht erreicht. Nach den Beschlüssen zum Föderalen Konsolidierungsprogramm (FKP) handelt es sich allerdings um Vorgaben für die Bundesstatistik. Der Bund ist also hier zur Umsetzung der Einsparvorgaben aufgefordert. Globale Kürzungen in den Landeshaushalten sind insoweit nicht möglich, weil der Aufgabenbereich der Statistik nicht nur unverändert bleibt, sondern ständig zunimmt (z. B. Asylbewerberleistungsstatistik, Handwerkszählung 1995, Sozial- und Jugendhilfestatistik).

4. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung festzuhalten, daß die Einsparungen im Bereich der Statistik für 1993 im Bund 1 Mio. DM und für die Länder 5 Mio. DM betragen. In den Jahren 1994 bis 1996 sind vom Bund jeweils 35 Mio. DM und von den Ländern jeweils 15 Mio. DM einzusparen.

Begründung

Die Einsparungen für den Bereich der Statistik sind nach den Ergebnissen der Klausurtagung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefs der Länder sowie den Partei- und Fraktionsvorsitzenden in dieser Größenordnung festgestellt worden. Sie wurden anschließend so im Bulletin der Bundes-

regierung veröffentlicht. In der Folgezeit legte das BMI allerdings für die Jahre 1994 bis 1996 ein Einsparvolumen von jeweils 15 Mio. DM und für die Länder von jeweils 35 Mio. DM zugrunde. Diese Zahlenumkehrung in Anlage 2 der BR-Drucksache zu 121/93 gilt es zu berichtigen.

5. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich bei Verhandlungen über neue EG-Statistiken in Brüssel dafür einzusetzen, daß im Agrarbereich keine kostenrelevanten Maßnahmen auf EG-Ebene neu verabschiedet werden und gleichzeitig eine Überprüfung der EG-Agrarstatistiken mit dem Ziel ihrer Reduzierung in die Wege geleitet wird.

Begründung

Nach den Beschlüssen über das Föderale Konsolidierungsprogramm (FKP) haben Bund und Länder zusammen 156 Mio. DM in den Jahren 1993 bis 1996 einzusparen. Dieses Einsparungsvolumen wird nach dem derzeitigen Sachstand nicht erreicht. Eine Umsetzung der Einsparungsvorgaben kann nur dann gelingen, wenn einzelne Statistiken einer Aufgabenkritik unterzogen werden. Hier bieten sich insbesondere die auf zwingendem EG-Recht basierenden Statistiken im Agrarbereich an, da insoweit eine umfassende und nahezu lückenlose statistische Aufbereitung stattfindet. Deren Notwendigkeit wird auch in der Öffentlichkeit angezweifelt. Während im Agrarbereich statistische Informationen über sehr viele Details vorliegen, fehlt es z. B. für den Dienstleistungssektor an wichtigen statistischen Erkenntnissen. In den alten Ländern werden über 60 % der Bruttowertschöpfung in Sektoren außerhalb des Produzierenden Gewerbes und der Landwirtschaft erbracht.

Es bestehen hier größere Lücken, die beispielsweise durch eine Dienstleistungsstatistik dringend gefüllt werden müßten. Der Bereich der Landwirtschaft bindet ein Fünftel der statistischen Kapazitäten, wobei der Beitrag zum Bruttoinlandsprodukt z. B. in Hessen nur 3 % beträgt. Im Interesse einer ausgewogenen zukunftsorientierten Struktur des gesamten Statistikbereichs, die auch den gewichtigen Beiträgen zum Bruttosozialprodukt entspricht, erscheint unter Berücksichtigung der bestehenden Einsparungszwänge die Reduzierung von Statistiken im Agrarbereich dringend geboten.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates**Zu Nummer 1 (Artikel 3 a — neu —)**

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates mit folgender Maßgabe zu:

- a) In Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wird die Angabe „Nummer 1 Nr. 2“ durch die Angabe „Nummer 2“ ersetzt; es handelt sich um eine redaktionelle Richtigstellung.

„3. § 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 5 wird gestrichen.“

Es handelt sich um eine Folgeänderung des Hochschulstatistikgesetzes zum vorgeschlagenen Wegfall der Abiturientenerhebung.

Zu Nummer 2 (Artikel 3 b — neu —)

Die Bundesregierung stimmt den vorgeschlagenen Änderungen des Agrarstatistikgesetzes zu.

Sie wird sich entsprechend der Bitte des Bundesrates bei den laufenden Verhandlungen über eine Umstrukturierung der EG-Agrarstatistiken gegen kosten erhöhende Maßnahmen und für eine Reduzierung der Erhebungen einsetzen. Die Bundesregierung hat sich bereits in der Vergangenheit darum bemüht, daß der Umfang der EG-Agrarstatistiken auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

Zu Nummer 3

Die Bundesregierung hat in der Begründung zum Gesetzentwurf darauf hingewiesen, daß die Sparvorgaben des Föderalen Konsolidierungsprogramms nicht nur durch die im Entwurf vorgesehenen Einschränkungen, sondern durch verschiedene Maßnahmen, insbesondere auch solche, die keiner gesetzlichen Regelung bedürfen, umgesetzt werden sollen. Die Beschlüsse zum Föderalen Konsolidierungsprogramm, in den Jahren 1994 bis 1996 im Bereich der Bundesstatistik jährlich 50 Mio. DM einzusparen, richten sich ausdrücklich an den Bund und die Länder. Entgegen der Auffassung des Bundesrates ist die Umsetzung des FKP daher nicht allein Aufgabe des Bundes. Aufgrund des föderativen Aufbaus der Bundesstatistik und der aus § 5 Abs. 1 Satz 2 des Bundesstatistikgesetzes folgenden Verpflichtung, das Informationsbedürfnis der Länder zu berücksichtigen, sind die Länder gleichfalls gefordert, zum Erreichen des Einsparvolumens in ihrem Bereich beizutragen.

Der Hinweis des Bundesrates, globale Kürzungen in den Länderhaushalten seien insbesondere aufgrund einer Zunahme des Aufgabenbereichs der Statistik nicht möglich, zeigt deutlich den Zielkonflikt zwischen Sparvorgaben und erhöhten Informationsanfor-

derungen an die Bundesstatistik. So weist zum Beispiel der Bundesrat in der Begründung zu Nummer 2 seiner Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzentwurf darauf hin, daß im Bereich des Dienstleistungssektors eine Informationslücke besteht, die dringend durch eine Dienstleistungsstatistik gefüllt werden müsse. Einer weiteren Verschiebung der in der Begründung genannten Handwerkszählung 1995 auf das Jahr 1997, die zwecks weiterer Einsparungen erwogen worden war, haben die Vertreter der Länder bei der Vorbereitung des zeitgleich eingebrachten Entwurfs eines Handwerksstatistikgesetzes widersprochen. Der Bundesrat selbst hat den Vorschlag, der bei der Beratung in seinen Ausschüssen erneut behandelt worden ist, nicht aufgenommen, sondern wegen der dringend benötigten Daten aus dem Bereich des Handwerks für eine Zählung im Jahre 1995 votiert.

Zu Nummer 4

Die Bundesregierung stellt fest, daß die auf der Klausurtagung vom 11. bis 13. März 1993 festgelegte Aufteilung des in den Jahren 1994 bis 1996 jährlich einzusparenden Betrages von insgesamt 50 Mio. DM auf einem Irrtum beruht, der das Kostenverhältnis der Bundesstatistik bei Bund und Ländern nicht berücksichtigt. In den nachfolgenden Besprechungen der Finanzminister des Bundes und der Länder wurde daher die Aufteilung gemäß dem tatsächlichen Kostenverhältnis, das sich bei Bund und Ländern 1:3 verhält, korrigiert und wie folgt umgekehrt:

Bund	jährlich	15 Mio. DM
Länder	jährlich	35 Mio. DM.

An diesem Ergebnis (vgl. Anlage 2 der BR-Drucksache zu 121/93) ist festzuhalten.

Die vorgeschlagenen Änderungen des Hochschul- und Agrarstatistikgesetzes werden zu Kostenminderungen von durchschnittlich jährlich 0,17 Mio. DM beim Bund und 2,9 Mio. DM bei den Ländern führen. Sie haben ferner für die Auskunftspflichtigen entlastende Wirkung.

Im Einzelfall sind diese Entlastungen jedoch gemessen an den Gesamtkosten so gering, daß Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau nicht zu erwarten sind.

Zu Nummer 5

Die Bundesregierung stellt fest, daß der Agrarsektor der am weitesten integrierte Sektor der Europäischen Gemeinschaft ist und beträchtliche öffentliche Mittel in den Agrarbereich fließen. So haben die Ausgaben

für den Agrarbereich einen Anteil von 60 % an den gesamten Ausgaben der Europäischen Gemeinschaft. Um das Wirtschaftsgeschehen im Agrarsektor sowie die Verwendung der Mittel für den Agrarsektor beobachten zu können und um sachgerechte Entscheidungen zu ermöglichen, besteht deshalb ein starkes Informationsbedürfnis seitens der EG, aber auch der nationalen Regierungen.

Die sparsame Verwendung von Haushaltsmitteln wurde jedoch nicht nur von der Bundesregierung gefordert, sondern auch seitens der EG als wichtig anerkannt. Deshalb werden zur Zeit auf EG-Ebene das „Screening der Agrarstatistik“ und die „Neuordnung der Agrarstatistik“ mit dem Ziel der Optimierung der Agrarstatistiken durchgeführt.

Die Bundesregierung hat sich auf europäischer Ebene wiederholt gegen eine Ausweitung der Agrarstatistiken ausgesprochen. Als Beispiel sei hier nur der Wunsch der EG nach Statistiken im agroindustriellen Bereich genannt, der von der Bundesregierung im Einvernehmen mit einigen anderen Mitgliedstaaten erfolgreich abgelehnt wurde.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, daß bei der Neufassung des Agrarstatistikgesetzes vom 23. September 1992 erhebliche Einschränkungen wie z. B. Streichung von Merkmalskomplexen, Anhebung von Abschneidegrenzen, Umstellung auf Sekundärstatistiken oder Streichung von Befragungen vorgenommen wurden, die bereits zu Einsparungen bei der Agrarstatistik geführt haben.

